

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart.
Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
Spätestens mit der Annahme der Ware oder sonstigen Leistungen gelten diese Vertragsbedingungen durch den Besteller, selbst im Falle seines Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen.
- 1.2 Abweichende Regelungen oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Vereinbarung, in der auf die abgeänderte Bestimmung Bezug genommen wird.
2. Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für uns, angegeben.
Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen irgendwelcher Art infolge verspäteter Lieferung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% behalten wir uns in jedem Fall vor.
4. **Eigentumsvorbehalt**
Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
 - 4.1 Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
 - 4.2 Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer bearbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
 - 4.3 Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Dem Verkäufer steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.
Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. - Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 - 4.4 Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. - Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen.
Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.
Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. - Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben.
 - 4.5 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht dem Verkäufer nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.

- 4.6 Der Verkäufer gibt schon jetzt vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt.
- 4.7 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring sind unzulässig. - Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 4.8 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichteten zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderungen ab.
5. Beanstandungen der Stückzahl oder der Güte der Ware sind spätestens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Sendungen geltend zu machen, wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, wird kostenlos Ersatz geliefert, bei Gütemängel jedoch nur, wenn das beanstandete Material mehr als 5% der Liefermenge ausmacht und die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden. Weitergehende Ansprüche, wie Wandlung oder Minderung, Vergütung von Schäden oder Arbeitslöhnen, Verzugsstrafen usw. sind ausgeschlossen.
6. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben unser Eigentum.
7. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Ettenheim. Alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheidet also das Amtsgericht Ettenheim bzw. das Landgericht Offenburg.
8. **Schutzrechte**
- 8.1 Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 8.2 Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.
9. Alle Lieferungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. - Bei Einräumung von Wechselzahlung sind die uns aufzugebenden Diskontspesen sofort in bar zahlbar. Bei Ziel-Überschreitung sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, Verzugschadensersatz in Höhe der zwischen Fälligkeit und Zahlung üblichen Mindestsollzinsen und -Provisionen, wie sie von den Banken gefordert werden, zu fordern. Zur Entstehung des Rechts auf Verzugschadensersatz bedarf es keiner Inverzugsetzung.
10. **Angebot- und Vertragsabschluss**
- 10.1 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend abgegeben werden; bei Lagerware bleibt ein Zwischenverkauf vorbehalten.
- 10.2 Bestellungen sind verbindlich nach Bestätigung durch uns. Weicht die Bestätigung von der Bestellung ab, so gilt die Abweichung als angenommen, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen ab Bestätigungsdatum Widerspruch erhoben wird.
11. Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir stets nur insofern an, als die betreffenden Formulare dem verwaltungsmäßigen Ablauf seiner Innenorganisation dienen; uns gegenüber haben sie keine Rechtsgeltung, soweit sie von unseren Vertragsbedingungen abweichen.